



Landratsamt Schwäbisch Hall

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.11.2021

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Mainhardt-Geißelhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall - untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Änderung Nr. 1 des Planes nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Mainhardt-Geißelhardt**

für zulässig erklärt. Die Änderung umfasst geringfügige Anpassungen von Trassenverläufen bereits genehmigter Maßnahmen, die Erneuerung einer Rohrleitung sowie zusätzlich benötigte Rohrdurchlässe.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Es liegen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Amtlicher und privater Naturschutz haben ihr Einverständnis erklärt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrasha.de), auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2893) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Schwäbisch Hall, den 26.11.2021
gez. Otto

D.S.